

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt F

Die Umsetzung von EU-Recht

Hinweis: Die Punkte 8, 8a und 9 wurden im Einvernehmen mit der Fachabteilung Europa erstellt. Für diese Punkte ist die Fachabteilung Europa zuständig.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Unionsrecht.....	3
1.2	Legistischer Handlungsbedarf	4
1.3	Interne Zuständigkeiten	6
2	Primärrecht.....	6
2.1	Unmittelbare Anwendbarkeit.....	6
2.2	Anpassung des innerstaatlichen Rechts.....	6
3	Verordnungen	7
3.1	Begriff.....	7
3.2	Unmittelbare Anwendbarkeit.....	7
3.3	Anpassung des innerstaatlichen Rechts.....	8
3.4	Verbot der speziellen Transformation	8
3.5	Verbot der inhaltlichen Präzisierung.....	9
3.6	Verbot der inhaltlichen Wiederholung einer Verordnung.....	9
3.7	Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen	9
4	Richtlinien	11
4.1	Begriff.....	11
4.2	Bindungswirkung.....	11
4.3	Umsetzung	11
5	Völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union und auf ihrer Grundlage erlassene Beschlüsse	16
5.1	Begriff.....	16
5.2	Bindungswirkung.....	16
5.3	Anpassung	16
6	Sanktionen und Zwangsmittel	16
6.1	Unionsrechtliche Anforderungen.....	16
6.2	Verfassungsrechtliche und legistische Anforderungen	18
7	Verweisungen	18
7.1	Allgemein	18
7.2	Verweisparagraf.....	19
8	Notifikation der Umsetzung von Richtlinien	20
8a	Notifikation aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie	20
8a.1	Grundsätzliches	20
8a.2	Was wird notifiziert?.....	21
8a.3	Zeitpunkt, Zuständigkeit und Verfahren.....	22

9	Technische Notifikation	23
9.1	Was ist technische Notifikation?	23
9.2	Grundsätze	24
9.3	Was wird notifiziert?	24
9.4	Zeitpunkt der Notifikation.....	25
9.5	Zuständigkeit und Verfahren	26
9.6	Stillhaltefristen	27
9.7	Verfahren im Landtag	28
9.8	Wesentliche Änderung	28
9.9	Referenzklausel.....	29
9.10	Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel	29
9.11	Unterlassung	32
10	Zitierregeln.....	33
10.1	Allgemein	33
10.2	Verträge.....	34
10.3	Fundstelle	35
10.4	CELEX-Nummer	35

[Checkliste F1 \(technische Vorschrift\)](#)

[Vorlage F1 \(Notifikation Umsetzung Richtlinie\)](#)

[Vorlage F2 \(Formblatt technische Notifikation „Mitteilung 000“\)](#)

[Vorlage F3 \(NotifikationDLRL Art15 Formblatt A\)](#)

[Vorlage F4 \(NotifikationDLRL Art16 Formblatt B\)](#)

[Anlage F1 \(Ausfüllhilfe zum Formblatt RF1\)](#)

[Anlage F2 \(Erläuterungen zum Formblatt technische Notifikation\)](#)

[Anlage F3 \(Beispielliste Anforderungen DLRL\)](#)

1	Allgemeines
1.1	Unionsrecht

1.1.1 Stellung des Unionsrechts

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die Rechtsordnung der Europäischen Union in das innerstaatliche Recht übernommen. Unionsrecht stellt neben Völkerrecht und staatlichem Recht eine eigenständige Rechtsordnung dar. Ein wesentliches Merkmal dieser Rechtsordnung ist ihre **autonome Geltung**: Unionsrecht ist von dem Recht der Mitgliedstaaten unabhängig und bestimmt seine Wirkung selbst. Es richtet sich an die Mitgliedstaaten oder unmittelbar an die Rechtsunterworfenen.

**eigenständige
Rechtsordnung**

**autonome
Geltung**

Eine Konsequenz der autonomen Geltung ist, dass Unionsrecht **unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar anwendbar** ist. Das bedeutet, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden Unionsrecht ohne innerstaatliche Zwischenschritte anwenden müssen.

**unmittelbare
Anwendbarkeit**

Die unmittelbare Anwendbarkeit ist in zwei Fällen gegeben:

1. sie ist im Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen (z.B. bei Verordnungen, siehe dazu [3.2](#)) oder
2. sie ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH (z.B. bei Richtlinien, siehe dazu [4.2](#)).

Für den Fall, dass Unionsrecht und innerstaatliches Recht unterschiedliche Regelungen zu ein und demselben Sachverhalt treffen, gilt der Grundsatz des **Anwendungsvorranges** des Unionsrechts. Das bedeutet, dass das Unionsrecht sowohl früher als auch später geschaffenem innerstaatlichem Recht vorgeht.

**Anwendungs-
vorrang**

Nach der Rechtsprechung des EuGH stellen Anwendungsvorrang und unmittelbare Anwendbarkeit nur eine „Mindestgarantie“ für die betroffenen Normadressaten dar.

Mindestgarantie

Die Mitgliedstaaten haben jedenfalls die Verpflichtung, ihre Rechtsordnung dem Unionsrecht anzupassen, um Unklarheiten zu beseitigen.

**Verpflichtung
zur Anpassung**

Neben dem Anwendungsvorrang und der unmittelbaren Anwendbarkeit ist das **Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung** von wesentlicher Bedeutung. Innerstaatliches Recht ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Unionsrechts anzuwenden und auszulegen.

**unionsrechts-
konforme
Auslegung**

1.1.2 Struktur des Unionsrechts

Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, erfolgten weitreichende Änderungen in der Struktur und in der Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch ist nunmehr ausschließlich von Europäischer Union die Rede und die bislang bestehende Europäische Gemeinschaft geht in die Europäische Union auf. Folge dieser Entwicklung ist, dass der Begriff „Gemeinschaft“ durchgängig durch den Begriff „Union“ ersetzt wird.

Vertrag von Lissabon

Zum Unionsrecht zählen das Primärrecht und das davon abgeleitete Recht, das als Sekundärrecht bezeichnet wird.

Unionsrecht

Primärrecht hat innerhalb des Unionsrechts den obersten Rang und erfüllt als Maßstab der Rechtmäßigkeit des sekundären Unionsrechts die Funktion einer Verfassung. Zum Primärrecht gehören im Wesentlichen:

Primärrecht

- der Vertrag über die Europäische Union (EUV) samt Protokollen,
- der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) samt Protokollen,
- der Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (EAGV) samt Protokollen,
- die Charta der Grundrechte der EU (GRC),
- Beitrittsverträge und Vertragsrevisionen,
- ungeschriebene Rechtsgrundsätze, die insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurden (z.B. Vorrang des Unionsrechts, Staatshaftung, rechtstaatliche Prinzipien).

Als sekundäres Unionsrecht wird das von den Organen der Union erzeugte Recht bezeichnet. Dazu gehören

Sekundärrecht

- Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, die rechtlich bindend sind, und
- Empfehlungen und Stellungnahmen, die rechtlich nicht bindend sind.

1.2 Legistischer Handlungsbedarf

Da sich die Rechtsstruktur des Unionsrechts von der Rechtsstruktur des österreichischen Rechts unterscheidet, sind die beiden Bereiche so zu verbinden, dass sie den verfassungsrechtlichen **und** unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

doppelte Bindung

Die Art der Übernahme des Unionsrechts hängt davon ab, ob die jeweilige Rechtssatzform unmittelbar anwendbar ist oder noch einer Umsetzung bedarf. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch bei unmittelbar anwendbarem Unionsrecht das widersprechende innerstaatliche Recht angepasst werden muss. Je nach unionsrechtlicher Vorgabe ist daher im Folgenden von Anpassen, Durchführen oder Umsetzen die Rede.

Eine **Anpassung** des innerstaatlichen Rechts ist aus Gründen der Rechtssicherheit dann erforderlich, wenn es im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht. Eine Anpassung kann nur an jenes Unionsrecht erfolgen, das nicht umgesetzt werden muss. Das gilt sowohl für unmittelbar anwendbares Primärrecht als auch für Verordnungen. Näheres dazu unter [2.2](#) und [3.3](#).

Anpassung

Eine Wiederverlautbarung gemäß Art. 29 L-VG kann nicht dazu benützt werden, innerstaatliches Recht anzupassen. Die vom Anwendungsvorrang verdrängten Regelungen sind weiterhin Bestand der Rechtsordnung und nicht im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Z. 3 L-VG „aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden“.

**nicht durch
Wiederverlaut-
barung**

Von der **Durchführung** spricht man, wenn unmittelbar anwendbare Verordnungen, die an sich eine Umsetzung nicht zulassen, entweder ausdrücklich oder implizit die Setzung innerstaatlicher Maßnahmen erforderlich machen (insbesondere Verfahrens- und Organisationsvorschriften). Näheres dazu unter Punkt [3.7](#).

Durchführung

Mit **Umsetzung** sind die legislatischen Maßnahmen gemeint, die Mitgliedstaaten erlassen müssen, um Richtlinien anwendbar zu machen.

Umsetzung

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes **kann eine Verordnung oder Richtlinie der Union niemals eine gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 18 B-VG sein**. Innerstaatliche Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen dürfen daher nur durch Gesetz erfolgen. Es ist aber zulässig, eine bereits bestehende gesetzliche Verordnungsermächtigung des österreichischen Rechts als Grundlage für die Umsetzung mit Verordnung heranzuziehen.

Bei der Umsetzung ist auch darauf zu achten, dass es zu keiner sogenannte „Inländerdiskriminierung“ kommt. Sie kann dann auftreten, wenn neben unionsrechtlichen Regelungen, die sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte beziehen, strengere innerstaatliche Regelungen, die sich auf rein innerstaatliche Sachverhalte beziehen, bestehen. Dadurch kann es zur Schlechterstellung von eigenen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern oder im Inland ansässigen juristischen Personen kommen. Die Inländerdiskriminierung stellt unionsrechtlich kein Problem dar, ist innerstaatlich aber entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes am Gleichheitssatz zu messen.

**keine Inländer-
diskriminierung**

Auf die Umsetzung oder Durchführung von Unionsrechtsakten ist in einem eigenen Paragraphen mit der Überschrift „EU-Recht“ der entsprechenden Landesrechtsvorschrift ausdrücklich hinzuweisen. Siehe dazu die Punkte [3.7.3](#) (Verordnung) und [4.3.4](#) (Richtlinie).

**Umsetzungs-/
Durchführungs-
hinweis**

Eine Landesrechtsvorschrift, die Richtlinien umsetzt, ist unmittelbar nach der Kundmachung der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) bekannt zu geben (zu notifizieren). Siehe dazu [Punkt 8](#).

**Notifikation
Richtlinien-
umsetzung**

Gleiches gilt auch für dienstleistungsbezogene Anforderungen in Landesrechtsvorschriften. Diese sind nach den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie der Kommission zu notifizieren. Siehe dazu [Punkt 8a](#).

**Notifikation
DLRL**

Davon zu unterscheiden ist die technische Notifikation: Enthält ein Gesetz oder eine Verordnung technische Vorschriften, so ist ein spezielles Informationsverfahren durchzuführen. Siehe dazu [Punkt 9](#).

**technische
Notifikation**

1.3 Interne Zuständigkeiten

Allgemeine Angelegenheiten der Umsetzung von Unionsrecht in innerstaatliches Recht und die Begutachtung von Entwürfen für Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch die Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen wahrgenommen.

Die materienbezogenen EU-Angelegenheiten nimmt jede (Fach)Abteilung im Rahmen ihres Aufgabenbereiches wahr.

Das heißt, dass die für die jeweilige Materie zuständige (Fach)Abteilung für die Anpassung, Durchführung und Umsetzung des Unionsrechts verantwortlich ist und entsprechende Entwürfe von Rechtsvorschriften auszuarbeiten hat. Die Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen ist dabei einzubinden.

allgemeine EU-Aufgaben

materienbezogene EU-Aufgaben

Zuständigkeit der (Fach)Abteilungen

2 Primärrecht

2.1 Unmittelbare Anwendbarkeit

Primärrecht ist unmittelbar anwendbar, wenn die betreffende Vorschrift

- ein klares und uneingeschränktes Verbot enthält (vgl. z.B. das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 16 AEUV) oder
- eine klare und unbedingte Verpflichtung begründet, deren Wirksamkeit weder einer Präzisierung durch Unionsorgane, noch einer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf (vgl. z.B. den Grundsatz gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäß Art. 157 AEUV).

Voraussetzungen

2.2 Anpassung des innerstaatlichen Rechts

Im innerstaatlichen Recht bestehende Widersprüche zum Primärrecht sind zu beseitigen, indem entgegenstehende innerstaatliche Normen angepasst werden.

Erfolgt die Anpassung nicht, so liegt eine Vertragsverletzung vor, weil trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit des Primärrechts Unklarheiten tatsächlicher Art bestehen bleiben und die betroffenen Normadressaten bezüglich der ihnen eröffneten Möglichkeiten, sich auf das Unionsrecht zu berufen, in einem Zustand der Ungewissheit belassen werden.

Die Anpassung hat mindestens im selben rechtlichen Rang zu erfolgen wie die anzupassende Bestimmung.

Eine bloße Verwaltungspraxis (z.B. ein Rundschreiben, in dem die Anwendung des Primärrechts verlangt wird) ist nicht ausreichend. Daher genügt auch eine Regelung im Erlassweg nicht, um die geforderte Rechtssicherheit herzustellen.

Es genügt auch nicht, eine umfassende salvatorische Klausel in die österreichische Rechtsvorschrift aufzunehmen.

Anpassungspflicht

Vertragsverletzung

Grundsatz der Parallelität

Erlass nicht ausreichend

keine salvatorische Klausel

nicht so:

Dieses Landesgesetz gilt nicht, soweit der AEU-Vertrag anderes vorsieht.

oder

Durch dieses Landesgesetz werden die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des AEU-Vertrags nicht berührt.



Die Änderung hat so zu erfolgen, dass sie – insbesondere was den Geltungsbereich anlangt – ausdrücklich auf die Vorgaben des Primärrechts Bezug nimmt (soweit sich aus dem EWR-Abkommen analoge Verpflichtungen ergeben, werden diese sinnvollerweise in ein und dieselbe Regelung aufzunehmen sein).

**konkrete
Formulierung**

Beispiele:

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 ff des AEU-Vertrags oder Art. 31 ff des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

oder

Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelten, wenn der Sitz ihres Unternehmens im Gebiet einer anderen Vertragspartei liegt, nur die §§ XY.

3 **Verordnungen**

3.1 **Begriff**

Die Verordnung ist eine generell abstrakte Norm des Sekundärrechts. Sie hat gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

3.2 **Unmittelbare Anwendbarkeit**

Die Verordnung ist der einzige unionsrechtliche Rechtsakt, dessen unmittelbare Anwendbarkeit ausdrücklich geregelt ist. Die Verordnung kann Einzelnen unmittelbar Rechte einräumen und Pflichten auferlegen.

Wirkung

Verordnungen erlangen auf Grund ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Geltung.

**Veröffentlichung
im Amtsblatt**

Eine nochmalige Kundmachung des Verordnungstextes durch österreichische Organe hat zu unterbleiben. Keinesfalls darf in einer österreichischen Rechtsvorschrift die Geltung einer Verordnung von der Kundmachung in einem österreichischen Kundmachungsorgan abhängig gemacht werden.

**keine
innerstaatliche
Kundmachung**

3.3 Anpassung des innerstaatlichen Rechts

Im innerstaatlichen Recht bestehende Widersprüche zu Verordnungen sind zu beseitigen, indem entgegenstehende innerstaatliche Normen angepasst werden (siehe auch Punkt [2.2](#)).

Auch bei der Anpassung an Sekundärrecht genügt es nicht, eine umfassende salvatorische Klausel in die österreichische Rechtsvorschrift aufzunehmen.

**keine
salvatorische
Klausel**

Die Änderung sollte so erfolgen, dass sie - insbesondere was den Geltungsbereich anlangt - ausdrücklich auf eine oder mehrere Verordnungen Bezug nimmt.

**konkrete
Formulierung**

Beispiele:

statt so:

Durch dieses Bundesgesetz werden unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union nicht berührt.

oder

Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt nicht, sofern eine Verordnung der Europäischen Union anderes vorsieht.

besser so:

Die in Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union genannten Personen sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

3.4 Verbot der speziellen Transformation

Soweit eine Angelegenheit durch eine Verordnung geregelt ist, besteht im Allgemeinen keine Rechtsetzungskompetenz der Mitgliedstaaten mehr. Die Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Verordnungen ist daher grundsätzlich nicht zulässig.

**keine
Umsetzung
erforderlich**

Dies gilt jedoch nicht bei sogenannten „hinkenden“ Verordnungen, nämlich wenn

- die Verordnung selbst die Verpflichtung zu innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich vorsieht oder
- ergänzende innerstaatliche Regelungen notwendig sind (z.B. Verfahrens- oder Organisationsbestimmungen).

3.5 Verbot der inhaltlichen Präzisierung

Verordnungen dürfen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht inhaltlich präzisiert werden. Es ist daher verboten, zur Durchführung der Verordnung Maßnahmen zu ergreifen, die eine Änderung ihrer Tragweite oder eine inhaltliche Ergänzung ihrer Vorschriften zum Gegenstand haben.

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten kann die staatliche Verwaltung ausnahmsweise Maßnahmen zur Durchführung einer EU-Verordnung ergreifen und entstandene Zweifel beheben. Dazu ist sie aber nur unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben berechtigt, ohne dass die einzelstaatlichen Behörden Auslegungsregeln mit bindender Wirkung erlassen könnten.

**keine
innerstaatliche
Präzisierung
Verbot der
Veränderung**

**Auslegungshilfe
ausnahmsweise
zulässig**

3.6 Verbot der inhaltlichen Wiederholung einer Verordnung

Die Wiederholung des Inhaltes einer EU-Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift ist grundsätzlich unzulässig.

Nach der Judikatur des EuGH ist es jedoch ausnahmsweise erlaubt, in innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmte Teile von Verordnungen zu wiederholen. So kann es beim Zusammentreffen einer Vielzahl unionsrechtlicher, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften (wie z.B. bei der Schaffung eines Systems von Erzeugergemeinschaften) erforderlich sein, dass Landesgesetze im Interesse ihres inneren Zusammenhangs und ihrer Verständlichkeit für die Adressaten bestimmte Punkte der Gemeinschaftsverordnungen wiederholen.

In diesem Fall muss aus den Erläuterungen eindeutig und detailliert hervorgehen, welche Bestimmungen Unionsrecht deklarativ wiedergeben.

**keine
inhaltliche
Wiederholung**

Ausnahmen

3.7 Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

3.7.1 Verpflichtung

Entgegen den unter [3.4](#) bis [3.6](#). dargestellten Verboten ist die Erlassung von innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen zwingend geboten, wenn eine Verordnung die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet, z.B. mit folgenden Formulierungen:

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz der erhobenen Daten zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten treffen nach Anhörung der Kommission rechtzeitig die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Diese Vorschriften müssen sich unter anderem auf die Organisation, das Verfahren und die Mittel für die Überwachung sowie auf die Ahndung im Falle von Zuwiderhandlungen beziehen.

**Verpflichtung
ausdrücklich in
der Verordnung**

Die Verpflichtung zur Erlassung innerstaatlicher Durchführungsmaßnahmen kann sich aber auch implizit oder aus anderen Vorschriften des Unionsrechts (z.B. Art. 4 EUV) ergeben.

**implizite
Verpflichtung**

Die Erlassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften ist jedenfalls geboten, um Folgendes zu regeln:

- die zur Vollziehung der Verordnung **zuständigen Behörden** und das von diesen **anzuwendende Verfahren**,
- die bei Übertretung der Verordnung zu verhängenden **Sanktionen**.

**Behörden
festlegen**

Sanktionen

3.7.2 Ermächtigung

Die Erlassung innerstaatlicher Durchführungsmaßnahmen ist zulässig, soweit eine Verordnung die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, z.B. mit folgender Formulierung:

**Ermächtigung
in der
Verordnung**

Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr eines Erzeugnisses von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen, die nach den von ihm festzulegenden Modalitäten und zu den von ihm zu bestimmenden Grenzen erteilt wird.

3.7.3 Durchführungshinweis

Auf die Durchführung von EU-Verordnungen ist in der Landesrechtsvorschrift hinzuweisen.

**Durchfüh-
rungshinweis**

Dazu ist ein eigener Paragraph mit der Überschrift „EU-Recht“ in die Schlussbestimmungen aufzunehmen, der den Hinweis enthält, welche Vorschriften mit dieser Rechtsvorschrift durchgeführt werden. Für die genaue Position in den Schlussbestimmungen siehe [Abschnitt E.5](#).

Der Unionsrechtsakt ist grundsätzlich mit einem gemäß Punkt [10.1](#) festgelegten Kurztitel zu zitieren.

Kurztitel

Beispiel:

**§ X
EU-Recht**

Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EG) Nr. 1493/99
2. ...



Die Fundstelle der durchgeführten Verordnung ist in den Verweisparagrafen aufzunehmen.

**Verweis-
paragraf**

Wenn mit einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift sowohl Verordnungen durchführt als auch Richtlinien umgesetzt werden, dann ist darauf im Paragrafen „EU-Recht“ in eigenen Absätzen hinzuweisen.

**Durchführung
und Umsetzung**

Beispiel:

**§ X
EU-Recht**

(1) Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen durchführt:

1. ...

(2) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. ...



4	Richtlinien
4.1	Begriff

Die Richtlinie ist eine generell-abstrakte Norm des Sekundärrechts. Sie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

4.2	Bindungswirkung
------------	------------------------

Im Gegensatz zur Verordnung richtet sich die Richtlinie ausschließlich an die Mitgliedstaaten und bedarf für ihre Anwendbarkeit jedenfalls einer Umsetzung durch den Mitgliedstaat. Bei der Umsetzung ist der Mitgliedstaat an ihre Ziele gebunden, hat aber hinsichtlich Form und Mittel einen gewissen Gestaltungsspielraum.

keine unmittelbare Anwendung

Ausnahmsweise kann eine nicht fristgerecht oder nicht ausreichend umgesetzte Richtlinie unmittelbare Wirkung entfalten. Dazu muss die Richtlinie(nbestimmung) inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sein und sie darf keine unmittelbare Verpflichtung für Private beinhalten.

Ausnahme

Trotz unmittelbarer Anwendbarkeit bleibt der Mitgliedstaat verpflichtet, die Richtlinie umzusetzen.

Umsetzungsverpflichtung

4.3	Umsetzung
------------	------------------

Spätestens mit Ablauf der in der Richtlinie vorgesehenen Umsetzungsfrist muss die innerstaatliche Rechtslage mit dem Inhalt der Richtlinie im Einklang stehen. Kein Mitgliedstaat kann sich bei Verzögerung der Umsetzung auf faktische Schwierigkeiten berufen, die sich z.B. aus seiner bundesstaatlichen Struktur ergeben.

Umsetzungsfrist

Die Zuständigkeit zur Umsetzung von Richtlinien bestimmt sich nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung.

Kompetenzverteilung

4.3.1 Anforderungen

Gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV ist den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel zur Umsetzung der Richtlinie überlassen. Die zu erreichenden Ziele sind jedoch bindend.

Bindung an Ziel

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist es aber wichtig, dass jeder Mitgliedstaat die Richtlinien in einer Weise durchführt, die dem Erfordernis der Rechtssicherheit voll entspricht und bei der die Bestimmungen der Richtlinien daher in nationale Vorschriften, die zwingenden Charakter haben, umgesetzt werden.

**Rechts-
sicherheit**

Jene Richtlinien, die dazu **verpflichten**, den Normunterworfenen Rechte einzuräumen oder Pflichten aufzuerlegen, sind durch „zwingende Vorschriften“ (d.h. Vorschriften, deren rechtsverbindlicher Charakter unbestreitbar ist) so umzusetzen, dass die Begünstigten in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Die umsetzende Vorschrift hat demnach subjektive Rechte einzuräumen oder entsprechende Verpflichtungen zu normieren. Die bloße Einhaltung bzw. Anpassung einer „Verwaltungspraxis“ – sei es auch auf Grund genereller Weisungen – oder ein „Rundschreiben“ genügt **in diesem Fall** nicht.

**unionsrecht-
liche Vorgaben**

**nicht durch
Verwaltungs-
praxis oder
Weisung**

Die Umsetzung hat jedenfalls insoweit „in Vorschriften von gleichem Rang“ wie eine allenfalls zu ändernde innerstaatliche Vorschrift zu erfolgen, als die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie dazu verpflichtet sind, subjektive Rechte einzuräumen.

Parallelität

4.3.2 Inhalt der Umsetzung

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH erfordert die Umsetzung von Gemeinschaftsbestimmungen in innerstaatliches Recht keine förmliche und wörtliche Übernahme der Bestimmungen in eine eigene, besondere Rechtsvorschrift. Der Umsetzungspflicht kann – je nach dem Inhalt der Richtlinie – durch einen allgemeinen rechtlichen Kontext entsprochen werden, doch **muss dieser Kontext tatsächlich die vollständige Anwendung des Unionsrechts hinreichend klar und bestimmt gewährleisten**.

**Anwendung der
Richtlinie
gewährleisten**

Damit soll sichergestellt sein, dass die Begünstigten – soweit eine Richtlinie Ansprüche der Einzelnen begründen soll – in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

**Rechts-
sicherheit**

Die vollständige Umsetzung einer Richtlinie hat so zu erfolgen, dass sie sich in begrifflicher und systematischer Hinsicht so weit wie möglich in die übrige innerstaatliche Rechtsordnung einfügt.

**Einpassen in
innerstaatliche
Rechtsordnung**

Aus diesem Grund ist eine unreflektierte wörtliche Wiedergabe des Richtlinien textes zu vermeiden und der österreichischen Gesetzespraxis, soweit der Richtlinieninhalt mit deren Hilfe ebenfalls korrekt ausgedrückt werden kann, der Vorzug einzuräumen.

**wörtliche
Wiedergabe
hinterfragen**

Ungeachtet des Gebotes richtlinienkonformer Auslegung hat aus Gründen der Rechtsklarheit die Umsetzung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften so präzise zu erfolgen, dass ein Rückgriff auf die Richtlinie selbst entbehrlich wird. Insbesondere ist dann, wenn eine Richtlinie erlassen oder geändert wird, eine bereits bestehende innerstaatliche Vorschrift entsprechend anzupassen.

Präzision

4.3.3 Form der Umsetzung: Gesetz oder Verordnung

Die Umsetzung hat im Einzelfall in jener Rechtssatzform zu erfolgen, die nach österreichischem Verfassungsrecht erforderlich ist. Dies ist grundsätzlich das Gesetz (Art. 18 Abs. 1 B-VG).

verfassungsrechtliche Vorgaben

Im Zuständigkeit des Landes gibt es folgende Umsetzungsmöglichkeiten:

4.3.3.1 Neuregelung im Landesbereich

Die Richtlinie betrifft einen Bereich, der durch Landesrecht noch nicht geregelt ist. In diesem Fall ist die Richtlinie durch Landesgesetz umzusetzen.

Neuerlassung eines Gesetz

Es darf zur Umsetzung keine Verordnung erlassen werden, die sich unmittelbar auf die Richtlinie stützt.

keine Verordnung

4.3.3.2 Bestehende Regelungen im Landesbereich

Die Richtlinie betrifft einen Bereich, der bereits durch Landesrecht geregelt wird. In diesem Fall ist zu unterscheiden:

1. Ist ein geltendes Landesgesetz mit der Richtlinie unvereinbar, so ist das Landesgesetz entsprechend zu ändern.
2. Ermächtigt ein Landesgesetz zur Erlassung einer Durchführungsverordnung und bewegt sich der Inhalt der Richtlinie im Rahmen dieser Ermächtigung, so genügt eine Umsetzung durch Verordnung.

Änderung eines Gesetzes

Umsetzung durch Verordnung

Fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage, so ist zuerst diese zu erlassen.

3. Steht die bestehende Rechtslage bereits mit der Richtlinie im Einklang, so ist kein Rechtssetzungsakt (außer gegebenenfalls die Einfügung eines Umsetzungshinweises, vgl. Punkt [4.3.4](#)) erforderlich.

kein weiterer Schritt erforderlich

4.3.3.3 Ausführungsgesetzgebung

Wenn die umzusetzende Richtlinie eine Materie der Grundsatzgesetzgebung betrifft, so ist zu unterscheiden:

- Wenn die Richtlinienumsetzung Regelungen erfordern würde, die **in Widerspruch zum geltenden Grundsatzgesetz** stehen, muss die Änderung des Grundsatzgesetzes abgewartet werden.
- Wenn die Richtlinienumsetzung durch Landesgesetz **ohne Widerspruch zum geltenden Grundsatzgesetz** möglich wäre (insbesondere weil es diesbezüglich grundsatzfreien Raum bietet), muss eine Änderung des Grundsatzgesetzes nicht abgewartet werden. Es ist aber jedenfalls vorerst abzuklären, ob und bis wann mit einer Richtlinienumsetzung durch den Grundsatzgesetzgeber gerechnet werden kann. Im Regelfall ist es sinnvoll, das Grundsatzgesetz abzuwarten, wenn die zeitlichen Verzögerungen im Hinblick auf die Richtlinien-Umsetzungsfrist vertretbar sind.

Grundsatzgesetz abwarten?

4.3.3.4 Verordnungsermächtigung

Es kann vorkommen, dass eine Richtlinie Anhänge mit umfangreichen Aufzählungen oder detaillierten technischen Anforderungen enthält und/oder Anhänge enthält, für die häufige Änderungen zu erwarten sind. In diesem Fall kann es zweckmäßig sein, im Gesetz eine Ermächtigungen zu schaffen, um die Anhänge der Richtlinie durch Verordnung umsetzen zu können. Es handelt sich dabei um normale Verordnungsermächtigungen im Sinn des Art. 18 Abs. 1 B-VG, die innerhalb der verfassungsrechtlich gebotenen Determinierung auch unionsrechtliche Vorgaben berücksichtigt.

Determinierung

Beispiel:

Die Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/28/EG, bezweckt eine Harmonisierung der grundlegenden Anforderungen an Heizkesseln. Sie regelt u.a. den Nachweis über die Konformität von seriellen Heizkessel, indem sie

- die Prüfung des Wirkungsgrades eines Musterheizkessels und
- die Erklärung über die Konformität mit der zugelassenen Bauart

in ihren Anhängen detailliert regelt. In den Anhängen sind in einzelnen Modulen die Verfahren zur EG-Baumusterprüfung, zur Konformität mit der Bauart, zur Qualitätssicherung der Produktion, zur Qualitätssicherung des Produktes sowie Mindestanforderungen der befugten Prüfstellen vorgegeben, welche in innerstaatliches Recht umzusetzen sind.

Um die Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf ihre Anhänge umzusetzen, wurde im Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz folgende Verordnungsermächtigung geschaffen:

Die Landesregierung hat zur Sicherstellung der Einhaltung der Wirkungsgrade, zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse und zur Vereinheitlichung einzelner Phasen des Konformitätsnachweisverfahrens entsprechend dem Stand der Technik und in Umsetzung von Rechtsakten der EU durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. das Verfahren der Baumusterprüfung,
2. die der Baumusterprüfung zugrunde zu legenden technischen Unterlagen,
3. die Baumusterprüfbescheinigung,
4. die Informationspflichten der zugelassenen Stellen,
5. die Verfahren der Konformitätserklärung sowie die dabei allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme und die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme.

4.3.3.5 Widerspruch zur Bundesverfassung

Steht eine Richtlinie ausnahmsweise im Widerspruch zu bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, so ist vor weiteren Schritten eine Änderung der Bundesverfassung abzuwarten.

Änderung der Bundesverfassung

4.3.4 Umsetzungshinweis

In der umsetzenden Rechtsvorschrift ist auf den Umstand, dass durch sie Richtlinien umgesetzt werden, hinzuweisen.

Dazu ist ein eigener Paragraph „EU-Recht“ in die Schlussbestimmungen aufzunehmen, der den Hinweis enthält, welche Vorschriften mit dieser Rechtsvorschrift umgesetzt werden. Für die genaue Position in den Schlussbestimmungen siehe [Abschnitt E.5](#).

eigener Paragraph

Der Unionsrechtsakt ist grundsätzlich mit einem gemäß Punkt [10.1](#) festgelegten Kurztitel zu zitieren.

Kurztitel

Beispiel:

§ X EU-Recht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 79/7/EWG;
2. Diplomanerkennungsrichtlinie.



Die Fundstelle der umgesetzten Richtlinie ist in den Verweisparagrafen aufzunehmen.

Verweisparagraf

Wenn mit einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift sowohl Richtlinien umgesetzt als auch Verordnungen durchgeführt werden, dann ist darauf im Paragraphen „EU-Recht“ in eigenen Absätzen hinzuweisen. Zur Formulierung siehe Punkt [3.7.3](#).

Umsetzung und Durchführung

5 Völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union und auf ihrer Grundlage erlassene Beschlüsse

5.1 Begriff

Die Europäische Union kann gemäß den Bestimmungen des Titel V AEUV über internationale Übereinkünfte (Art. 216 ff. AEUV) völkerrechtliche Abkommen mit „einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen“ abschließen (z.B. Assoziierungsabkommen mit der Türkei). In solchen Abkommen können Organe mit der Befugnis zur Erlassung von verbindlichen Beschlüssen eingesetzt werden.

**völkerrechtliche
Abkommen:
Begriff**

5.2 Bindungswirkung

Die einzelnen Bestimmungen in den völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Union entfalten unmittelbare Wirkung, auf die sich die Rechtsunterworfenen berufen können, wenn sie „unbedingt und hinreichend klar gefasst“ sind.

**unmittelbare
Wirkung**

Bestimmungen eines auf Grund eines solchen Abkommens gefassten Beschlusses können derartige Wirkungen „nur dann zuerkannt werden, wenn sie dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie sie für die Bestimmungen des Abkommens selbst gelten“.

5.3 Anpassung

Ungeachtet einer allfälligen unmittelbaren Wirkung von völkerrechtlichen Abkommen und von Beschlüssen von Organen, die durch solche Verträge eingesetzt wurden, sind entgegenstehende innerstaatliche Normen aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Unionsrechtes aufzuheben oder entsprechend zu ändern.

**Anpassung von
innerstaatlichem
Recht**

Die Anpassung hat dabei durch Vorschriften zu erfolgen, die (mindestens) denselben rechtlichen Rang haben wie die zu ändernden innerstaatlichen Bestimmungen.

**rechtlicher
Rang**

6 Sanktionen und Zwangsmittel

6.1 Unionsrechtliche Anforderungen

Vielfach verpflichten Rechtsakte des Unionsrechtes die Mitgliedstaaten **ausdrücklich**, Übertretungen des Rechtsaktes zu sanktionieren.

**ausdrückliche
Verpflichtung**

Enthält eine unionsrechtliche Regelung keine derartige Vorschrift oder verweist sie hinsichtlich der Sanktionen auf die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so sind die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 3 EUV verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich die Wahl der Sanktionen. Sie müssen aber achten, dass Verstöße gegen das Unionsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht. Die Sanktion muss jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Dieses Gebot gilt nicht nur für Verordnungen, sondern auch für Richtlinien.

Beispiel:

Die Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen sieht eine Informations- und Konsultationspflicht in bestimmten Fällen vor. Nach Auffassung des EuGH stellt es keine angemessene Sanktion dar, wenn nach innerstaatlichem Recht ein Arbeitgeber bei Verletzung dieser Verpflichtungen zu einer „Abfindung“ verurteilt werden kann, die dann aber ganz oder teilweise an die Stelle der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund des mit ihm geschlossenen Arbeitsvertrages oder wegen Bruchs dieses Vertrages geschuldeten Beträge tritt. Eine solche Regelung nähme dieser Sanktion weitgehend ihre praktische Wirksamkeit und ihren abschreckenden Charakter.

Ein Mitgliedstaat ist berechtigt, die Nichteinhaltung der Verpflichtungen strafrechtlich zu verfolgen, wenn dies seiner Ansicht nach die geeignetste Art und Weise ist, um die praktische Wirksamkeit von Richtlinien zu gewährleisten, sofern die vorgesehenen Sanktionen denen entsprechen, die für nach Art und Schwere gleiche Verstöße gegen nationales Recht gelten, und sofern sie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind

Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat der EuGH präzisierend ausgeführt, dass die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen administrativen oder strafrechtlichen Maßnahmen nicht über den Rahmen des zur Erreichung der verfolgten Ziele unbedingt Erforderlichen hinausgehen dürfen, und dass an die gewählten Kontrollmodalitäten keine Sanktion geknüpft sein darf, die so außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht, dass sie sich als eine Behinderung der im Vertrag verankerten Freiheiten erweist.

**implizite
Verpflichtung**

**Rücksicht-
nahme auf
nationales
Recht**

**Wirksamkeit,
Abschreckung**

**Strafen:
Verhältnis-
mäßigkeits-
grundsatz**

Als geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Geltung und der Wirksamkeit des Unionsrechts kommen in Landesgesetzen in Betracht:

- verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Verfall, Entzug einer Genehmigung, Nichtigerklärung von Rechtsakten, verfahrensrechtliche Bestimmungen wie Erlassung einstweiliger Verfügungen, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung),
- Verwaltungsstrafbestimmungen,
- ausnahmsweise Maßnahmen des Zivil- und Strafrechts. Dabei sind jedoch die in [Abschnitt B.5](#) genannten Kriterien zu beachten.

Selbst wenn im Unionsrecht eine besondere Rechtsfolge für ein Fehlverhalten (z.B. der Verlust von Förderungen) vorgesehen ist, kann es im Einzelfall geboten sein, dass der Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Unionsrechts ergreift.

6.2 Verfassungsrechtliche und legistische Anforderungen

Soweit eine Strafbestimmung der Umsetzung einer Richtlinie dient, sind die allgemeinen Anforderungen an Strafbestimmungen gemäß [Abschnitt B.11](#) maßgeblich.

Richtlinie

Auch wenn eine Strafbestimmung vorgesehen wird, um die Wirksamkeit einer Verordnung zu gewährleisten, gelten die allgemeinen Regeln von [Abschnitt B.11](#). Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Strafbestimmungen auf konkrete Tatbestände beziehen müssen.

Verordnung

Beispiel:

<p>statt so:</p> <p>Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung ...</p>
<p>besser so:</p> <p>Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 als abgabepflichtiger Abnehmer den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig entrichtet; <p>.....</p>

7 Verweisungen

7.1 Allgemein

Für Verweisungen auf Unionsrecht gelten die Ausführungen in [Abschnitt B.13](#), soweit im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt wird.

allgemeine Verweisregeln

Auch hier ist zu beachten: Eine dynamische Verweisung auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Es darf daher nicht auf Rechtsquellen des Unionsrechts „in ihrer jeweiligen Fassung“ verwiesen werden.

Bei der Umsetzung einer Richtlinie sind Verweisungen (ebenso wie die wörtliche Übernahme des Richtlinien textes) zu vermeiden.

Besonders wenn eine Richtlinie keinen nennenswerten Spielraum für ihre Umsetzung lässt, läge es nahe, ihren Inhalt durch eine Verweisung zu rezipieren. Dabei bestehen freilich dieselben Probleme wie bei einer (unreflektierten) wörtlichen Übernahme des Richtlinien textes (siehe oben [4.3.2](#)) sowie bei Verweisungen im Allgemeinen (vgl. [Abschnitt B.13](#)). Im Einzelfall kann es aber vertretbar sein, auf die Technik der Verweisung zurückzugreifen, z.B. wenn ein bestimmtes Tatbestandselement durch eine (etwa in einem Anhang der Richtlinie enthaltene) umfangreiche Aufzählung spezifiziert wird.

Beispiel:

Im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 – NschG 1976 finden sich in § 13 Begriffsbestimmungen, die den Unionsrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie entsprechen müssen. Um nicht die jeweiligen Anhänge dieser Richtlinien wörtlich wiedergeben zu müssen, wird auf die Anhänge verwiesen:

5. Schutzzweck von Europaschutzgebieten:

Der Schutzzweck von Europaschutzgebieten erstreckt sich

- a) in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I sowie der Pflanzen und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und
- b) in Vogelschutzgebieten auf die Erhaltung von Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

Verweist eine Richtlinie auf ihre eigenen Bestimmungen, so ist in der umsetzenden Rechtsvorschrift in der Regel nicht auf die Richtlinienbestimmungen, sondern auf die diese umsetzenden innerstaatlichen Bestimmungen zu verweisen.

7.2 Verweisparagraf

Wenn in der umsetzenden Rechtsvorschrift auf einen oder mehrere Unionsrechtsakte verwiesen wird, so ist entweder ein eigener Absatz in den bereits bestehenden Verweisparagrafen einzufügen oder, wenn ein solcher noch nicht vorhanden ist, ein Verweisparagraf in die Schlussbestimmungen der Vorschrift einzufügen. Nähere Ausführungen zur Regelungstechnik und Formulierung finden sich in [Abschnitt B.13.5](#).

**keine
dynamische
Verweisung**



**Verweisung
vermeiden**

**nicht die
gesamte
Richtlinie
durch Verweis
rezipieren**

**Verweis auf
Anhänge**

**innere
Bezugnahme**

**sammeln der
Verweise**

8 Notifikation der Umsetzung von Richtlinien

Eine Landesrechtsvorschrift, die Richtlinien umsetzt, ist unmittelbar nach der Kundmachung der Kommission bekannt zu geben (zu notifizieren). Zum Verfahrensablauf siehe auch [Abschnitt A.8.1](#) und [A.14.1](#).

Die Notifikation hat mittels **Formblatt RF1** zu erfolgen (siehe Muster in [Vorlage F1](#)). Dazu gibt es eine **Ausfüllhilfe** (siehe [Anlage F1](#)).

Das Formblatt RF1 steht als Dokumentvorlage im Intranet zur Verfügung.

Diese Dokumentvorlage ist zu verwenden.

Hier geht es zu der Dokumentvorlage im Intranet:

- [Notifikation Formblatt RF1 \(VorF1 Formblatt RF1\)](#)

Es ist zulässig, mehrere Rechtsvorschriften in einem Formblatt anzuführen.

Das Formblatt ist der Fachabteilung 1E zu übermitteln, die die Notifikation über das BKA in eine bei der Kommission eingerichtete Datenbank veranlasst. Eine Empfangsbestätigung wird vom BKA an die Fachabteilung 1E gesendet und von dort an die zuständige (Fach)Abteilung weitergeleitet.

Wichtig: Diese Nummer ist bei etwaigen Anfragen an die Kommission anzuführen.

**Notifikation
Richtlinien-
umsetzung**



**Umsetzungs-
nummer**

8a Notifikation aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie

8a.1 Grundsätzliches

Die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) enthält die Verpflichtung zur Mitteilung von Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, die Anforderungen iSd Art. 15 Abs. 2 oder Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie ändern oder neu einführen.

Teil der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie war die Übermittlung eines Berichts über diese Anforderungen an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten bis zum Ende der Umsetzungsfrist.

Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie aber die Mitgliedstaaten dauerhaft, alle Neuerungen und Änderungen hinsichtlich dieser Anforderungen laufend mitzuteilen, um die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie zu erleichtern.

Umfasst sind Regelungen, die „Dienstleistungen“ betreffen, das sind selbstständig erbrachte wirtschaftliche Tätigkeiten. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Vorschrift nur die Niederlassungsfreiheit betrifft oder (auch) die Dienstleistungsfreiheit.

Mitteilungspflicht

**Gegenstand
allgemein**

Die Niederlassungsfreiheit ist dann betroffen, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit im Inland ausgeübt wird und mit einer dauernden Integration in das inländische Wirtschaftsleben verbunden ist.

Die Dienstleistungsfreiheit ist dann berührt, wenn eine Dienstleistung ohne kontinuierliche Beteiligung am Wirtschaftsleben unmittelbar grenzüberschreitend erbracht wird.

Für die Festsetzung beruflicher Anforderungen im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit enthält das Steiermärkische [Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB](#) bereits weitreichende Regelungen; es ist daher bei einschlägigen legistischen Vorhaben zu beachten.

StGAB

8a.2 Was wird notifiziert?

8a.2.1 Anforderungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie)

Anforderungen
NL-Freiheit

Notifizierungspflichtig sind Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, die Anforderungen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie neu einführen oder ändern. Das sind Regelungen, die sich auf Niederlassungen beziehen und einen oder mehrere der folgenden Inhalte haben:

- Quantitative oder territoriale Beschränkungen, wie z.B. eine Limitierung der Zahl von Unternehmen oder geographische Mindestentfernungen von Niederlassungen;
- Rechtsformzwang, wie z.B. der Vorbehalt einer Tätigkeit zugunsten von Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht;
- Vorgaben hinsichtlich der Gesellschaftsanteile oder Aktionäre, wie z.B. Mindestkapitalausstattungen;
- Vorbehalte zugunsten bestimmter Dienstleistungserbringer, wenn sie nicht in der Forderung bestimmter Berufsqualifikationen in Zusammenhang stehen;
- Verbot mehrerer Niederlassungen bzw. Standorte;
- Mindestbeschäftigtenzahlen, wie z.B. verpflichtende Personalschlüssel in sozialen Einrichtungen;
- Mindest- oder Höchstpreise, wie z.B. verpflichtende Tarife für Dienstleistungen;
- Zwangsweise Bündelung von Dienstleistungen, wie z.B. die Verpflichtung neben der eigentlichen Tätigkeit auch andere Leistungen anzubieten.

In der [Anlage F3](#) findet sich eine Auflistung der bislang der Kommission gemeldeten Anforderungen iSd Art. 15 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie.

Beispiele
[Anlage F3](#)

8a.2.2 Anforderungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie)

Anforderungen
DL-Freiheit

Notifizierungspflichtig sind alle neuen oder geänderten Anforderungen im Sinne des Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie. Das sind – allgemein gesprochen – alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die die unmittelbar grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen.

Beispiele sind etwa das Verbot von Veranstaltungen, die verrohend wirken können, oder Regelungen über die verpflichtende Beziehung von ortskundigen Schiführern außerhalb gesicherter Pisten im Falle des Ausflugsverkehrs ausländischer Schischulen.

Zahlreiche Regelungen können sich unterschiedslos sowohl im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auswirken als auch eine Anforderung iSd Niederlassungsfreiheit darstellen. In diesen Fällen sind nur die Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit relevant, da diese strenger sind.

In der [Anlage F3](#) findet sich eine Auflistung der bislang der Kommission gemeldeten Anforderungen iSd Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie.

Beispiele
[Anlage F3](#)

8a.2.3 Inhalt der Notifikation

Die Notifikation der Bestimmung erfordert eine Rechtfertigung, weshalb sie eingeführt wird. Dabei sind drei Punkte zu begründen:

Rechtfertigung

Die Anforderung ist

- nicht diskriminierend;
- erforderlich aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses – in Fällen der Dienstleistungsfreiheit sind nur die Gründe öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder Umweltschutz möglich;
- verhältnismäßig und geht nicht über das hinaus was zur Verwirklichung des zwingenden Grundes des Allgemeininteresses erforderlich ist.

nicht
diskriminierend

erforderlich

verhältnismäßig

8a.3 Zeitpunkt, Zuständigkeit und Verfahren

Die Überwachung der Notwendigkeit von Notifikationen ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fach(Abteilung). Sie hat sich darüber mit der Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen abzustimmen.

wer im Land?

Die Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen macht auf notwendige Notifikationen aufmerksam und berät hinsichtlich der unionsrechtlich möglichen Rechtfertigung.

Die Dienstleistungsrichtlinie legt den Zeitpunkt der Notifikation nicht eindeutig fest. Der Entwurf muss aber jedenfalls vor seiner Beschlussfassung notifiziert werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch wesentliche Änderungen des Entwurfes möglich sind.

vor Beschluss-
fassung

Der günstigste Zeitpunkt für eine Notifikation ist daher von Fall zu Fall zu beurteilen. Er wird sich danach richten, wann seitens des Gesetz- oder Verordnungsgebers mit keiner wesentlichen Änderung des Entwurfes mehr zu rechnen ist.

sind Änderungen zu erwarten?

Zum Verfahren siehe [Abschnitt A.4.3](#).

Die Notifikation hat jeweils mittels **Formblatt** zu erfolgen (siehe Muster in [Vorlagen F3](#) und [F4](#)).

Die Formblätter stehen als Dokumentvorlage im Intranet zur Verfügung.

Diese Dokumentvorlagen sind zu verwenden.

Hier geht es zu den Dokumentvorlagen im Intranet:

- [NotifikationDLRL Art15 Formblatt A](#)
(VorF3_FormblattA_15)
- [NotifikationDLRL Art16 Formblatt B](#)
(VorF4_FormblattB_16)



Die Durchführung der Notifikation an das BMWFJ erfolgt durch die Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen. Die Notifikation wird vom BMWFJ an die Kommission und von dieser an alle Mitgliedstaaten übermittelt.

wer im Bund?

9	Technische Notifikation
9.1	Was ist technische Notifikation?

Unter der technischen Notifikation oder der Notifikation technischer Vorschriften versteht man die **verpflichtende Mitteilung von Entwürfen technischer Vorschriften an die Europäische Kommission** durch die Mitgliedstaaten. Die Verpflichtung entspringt der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG (Informationsrichtlinie), umgesetzt durch das [Steiermärkische Notifikationsgesetz](#).

Begriff

Zweck der Regelung ist die vorbeugende Kontrolle von möglichen Handelshemmnissen, die sich aus den nationalen Regelungen über das Inverkehrbringen von Produkten ergeben könnten. Durch die Notifikation werden alle Entwürfe nationaler technischer Vorschriften der gemeinschaftlichen Kontrolle unterworfen und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der Zustimmung oder vom fehlenden Widerspruch der Kommission oder der Mitgliedstaaten abhängig gemacht

Zweck

Ausgenommen von der Notifikationspflicht sind technische Vorschriften, die

- hinsichtlich der technischen Regelungen Unionsrecht umsetzen,
- Unionsrechtliche Schutzklauseln in Anspruch nehmen,
- Urteilen des EuGH oder
- Anträgen der Kommission nachkommen (im Detail siehe § 3 Abs. 6 Stmk. Notifikationsgesetz).

Ausnahmen

9.2 Grundsätze

Jeder Entwurf einer technischen Vorschrift muss notifiziert werden! Das betrifft jedenfalls Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, aber auch de facto verbindliche Regelungen (z.B. Förderungsrichtlinien, Erlässe). Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.

verpflichtend

Wesentliche Änderungen eines (wenn auch bereits notifizierten) Entwurfes sind ebenfalls zu notifizieren.

wesentliche Änderungen

Das Notifikationsverfahren löst Stillhaltefristen aus; vor deren Ablauf darf der Entwurf nicht beschlossen werden.

Stillhaltepflicht

Der endgültige Wortlaut der Vorschrift ist der Kommission mitzuteilen. Das hat nach der Kundmachung zu erfolgen.

Mitteilungspflicht

Die Nichteinhaltung der Notifikationsverpflichtung und aller damit zusammenhängenden Bestimmungen (Verfahrensablauf, Stillhaltepflichten und Stillhaltefristen, usw.) führt zur Unanwendbarkeit der innerstaatlichen technischen Vorschrift und kann ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.

Nichteinhaltung

9.3 Was wird notifiziert?

Notifizierungspflichtig sind Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe, die technische Vorschriften enthalten, die sich beziehen auf:

- gewerblich hergestellte oder landwirtschaftliche Erzeugnisse oder
- Dienste der Informationsgesellschaft (Dienstleistungen, die elektronisch, im Fernabsatz und auf Abruf des Empfängers erbracht werden).

**Erzeugnisse/
elektronische
Dienstleistungen**

Technische Vorschriften umfassen technische Spezifikationen und sonstige Vorschriften.

Unter **technischen Spezifikationen** sind Spezifikationen zu verstehen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt. Das können etwa sein:

Qualitätsstufen	Symbole
Gebrauchstauglichkeit	Prüfungen und Prüfverfahren
Sicherheit oder Abmessungen	Verpackung
Vorschriften über Verkaufsbezeichnungen	Kennzeichnung und Beschriftung der Erzeugnisse
Terminologie	Konformitätsbewertungsverfahren

technische Spezifikation

Sonstige Vorschriften sind jene, die insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen werden und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach seinem Inverkehrbringen betreffen. Dies gilt aber nur, wenn diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können. Das können etwa Vorschriften sein für:

Gebrauch
Wiederverwertung
Wiederverwendung
Beseitigung

sonstige Vorschrift

Zur Erläuterung des Anwendungsbereiches der Informationsrichtlinie und zur Beurteilung, ob eine technische Vorschrift vorliegt oder nicht, ist eine vom „Ausschuss für Normen und technische Vorschriften“ herausgegebene Checkliste zum Begriff der „technischen Vorschrift“ heranzuziehen ([Checkliste F1](#)).

[Checkliste F1](#)

Im Bereich des Steiermärkischen Landesrechts wurden bisher u.a. folgende Entwürfe von Rechtsvorschriften einem Notifikationsverfahren unterzogen: Aufzugsgesetz, Bauproduktengesetz, Baustofflistenverordnungen, Tierschutz- und Tierhaltegesetz, Feuerungsanlagenengesetz, Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten.

Beispiele für notifizierte Rechtsvorschriften

Im Zuge der Ausarbeitung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Änderung einer Vorschrift ist anhand der Bestimmungen der Informationsrichtlinie und des Steiermärkischen Notifikationsgesetzes zu prüfen, ob der Entwurf technische Vorschriften enthält und einem Notifikationsverfahren zu unterziehen ist.

Prüfung

Wenn Zweifel über das Vorhandensein von technischen Vorschriften in Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen bestehen, ist mit der Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen Kontakt aufzunehmen.

im Zweifel Rückfrage an FA Europa

9.4 Zeitpunkt der Notifikation

Die Informationsrichtlinie legt den Zeitpunkt der technischen Notifikation nicht eindeutig fest. Der Entwurf muss aber jedenfalls vor seiner Beschlussfassung notifiziert werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem noch wesentliche Änderungen des Entwurfes möglich sind.

vor Beschlussfassung

Der günstigste Zeitpunkt für eine Notifikation ist daher von Fall zu Fall zu beurteilen. Er wird sich danach richten, wann seitens des Gesetz- oder Verordnungsgebers mit keiner wesentlichen Änderung des Entwurfes mehr zu rechnen ist.

Zum Verordnungsverfahren siehe [Abschnitt A.12.2.](#)

Zum Gesetzgebungsverfahren siehe [Abschnitt A.4.2.](#) und [A.6.2.](#)

sind Änderungen zu erwarten?

9.5 Zuständigkeit und Verfahren

Zur Vorbereitung der technischen Notifikation hat sich die fachlich zuständige (Fach)abteilung mit der Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen abzustimmen. Die Durchführung der technischen Notifikation obliegt der Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen.

wer im Land?

Die Notifikation erfolgt ausschließlich im Wege über das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als nationale Kontaktstelle. Ansprechpartner der Kommission ist ausschließlich der Bund.

wer im Bund?

Die Notifikation hat **mittels Formblatt technische Notifikation „Mitteilung 000“** zu erfolgen (siehe dazu das Muster in [Vorlage F2](#)).

Als Beilagen sind anzuschließen:

Dokumente und Beilagen

- der Entwurfstext samt Erläuterungen,
- grundlegende Rechtsvorschriften, die für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig sind, insbesondere allfällige Vorschriften, die durch den Entwurf geändert werden sollen oder das Gesetz, das die Grundlage für einen Verordnungsentwurf darstellt, und
- bei chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen eine Zusammenfassung aller Angaben über diese Chemikalien, deren Substitutionsprodukte und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

Das Formblatt steht als Dokumentvorlage im Intranet zur Verfügung.

Dieses Formblatt ist zu verwenden.

Hier geht es zur Dokumentvorlage im Intranet:

- [Formblatt technische Notifikation „Mitteilung 000“](#)
(VorF2_technische Notifikation)



Zum Ausfüllen des Formblattes steht eine Erläuterung (Ausfüllhilfe) in [Anlage F2](#) zur Verfügung.

Ausfüllhilfe in [Anlage F2](#)

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend leitet die Notifikation innerhalb von 14 Tagen an die Kommission weiter, welche dann die anderen Mitgliedstaaten über den Entwurf informiert.

Die Kommission teilt der notifizierenden Stelle das Eingangsdatum der Notifikation mit. Mit diesem Eingangsdatum beginnt die Stillhaltefrist zu laufen.

9.6 Stillhaltefristen

9.6.1 Dreimonatsfrist

Die grundlegende Stillhaltefrist beträgt **drei Monate** ab Einlangen des Entwurfes bei der Kommission.

3 Monate

Innerhalb dieser Frist können die Kommission und die Mitgliedstaaten Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen zum Entwurf übermitteln.

Werden zu einem Entwurf Bemerkungen abgegeben, dann sind sie entsprechend der Informationsrichtlinie soweit wie möglich zu berücksichtigen. Der Kommission ist schriftlich darzustellen, ob und wie der Entwurf geändert werden soll oder warum der Entwurf nicht geändert wird. Die Frist von drei Monaten läuft in diesem Fall normal weiter. Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann die technische Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen.

Bemerkungen

9.6.2 Sechsmonatsfrist/Viermonatsfrist

Es ist aber auch möglich, dass die Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgibt, die sich darauf bezieht, dass die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnte.

**ausführliche
Stellungnahme**

In diesem Fall verlängert sich die Stillhaltepflicht auf **sechs Monate** (bei technischen Vorschriften betreffend Erzeugnisse) oder auf **vier Monate** (bei Vorschriften betreffend Dienste oder freiwilligen Vereinbarungen betreffend Erzeugnisse). Unabhängig davon, ob der ausführlichen Stellungnahme entsprochen werden soll oder nicht, darf die technische Vorschrift nicht vor Ablauf der verlängerten Frist beschlossen werden.

**6 Monate/
4 Monate**

Gemäß der Informationsrichtlinie unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über die Maßnahmen, die er auf Grund der ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen. Das bedeutet, dass im Laufe der Stillhaltefrist ein Informationsaustausch zwischen dem Land und der Kommission möglich ist.

Austausch

1. Variante: Der Stellungnahme wird nicht entsprochen:

Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann der Entwurf der technischen Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen. Die Rechtsvorschrift ist zwar anwendbar, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH aber wahrscheinlich.

2. Variante: Der Stellungnahme soll entsprochen werden:

Wenn konkrete Änderungsvorschläge der Kommission umgesetzt werden, so kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass keine erneute Notifizierung erforderlich ist.

**keine
neuerliche
Notifikation**

Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann die Vorschrift beschlossen werden. Nach der Kundmachung ist der endgültige Text der Kommission mitzuteilen.

**neuerliche
Notifikation**

9.6.3 Zwölfmonatsfrist/Achtzehnmonatsfrist

Teilt die Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist mit, dass ein Unionsrechtsakt für den gleichen Gegenstand, den der Entwurf regelt, beabsichtigt oder schon vorgeschlagen ist, verlängert sich die Stillhaltefrist auf **zwölf Monate**.

12 Monate

Diese Frist verlängert sich auf 18 Monate, wenn der Rat vor Fristablauf einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

18 Monate

9.6.4 Ausnahmen der Stillhaltefrist

Die Stillhaltepflichten müssen in einigen Fällen nicht eingehalten werden, z.B. bei besonderer Dringlichkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier, des Pflanzenschutzes oder der Sicherheit.

**besondere
Dringlichkeit**

Die vollständige Aufzählung ist in § 5 Abs. 4 [Stmk. Notifikationsgesetz](#) enthalten.

9.7 Verfahren im Landtag

Bei Entwürfen, die im Landtag behandelt werden und die notifikationspflichtig sind (siehe [Abschnitt A.6.2](#)), ist jeder Schriftverkehr im Zuge des Notifikationsverfahrens über die Landesregierung abzuwickeln. Der Landtag hat daher den Text der notifikationspflichtigen Vorschrift der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens zu übermitteln.

Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag das Datum des Eingangs der Notifikation bei der Kommission sowie einlangende Bemerkungen oder Stellungnahmen unverzüglich bekannt zu geben; dabei ist eine Regierungsvorlage nicht erforderlich.

9.8 Wesentliche Änderung

Im Einzelfall kann es schwierig sein zu beurteilen, ob eine Änderung als wesentlich einzuschätzen ist. Eine wesentliche Änderung, die eine erneute Notifikationspflicht bewirkt, liegt dann vor, wenn die Änderung

Begriff

- den Anwendungsbereich der Vorschrift ändert,
- den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegt,
- Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügt oder verschärft.

9.9 Referenzklausel

Auf die Durchführung des Notifikationsverfahrens ist in der kundgemachten Rechtsvorschrift hinzuweisen. Das hat in den Schlussbestimmungen in einem eigenen Absatz des Paragraphen „EU-Recht“ zu erfolgen (siehe dazu [Abschnitt E.5](#)).

Notifikations-
hinweis

Beispiel:

§ X EU-Recht

Dieses Gesetz/Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer ...).



Wenn gleichzeitig eine Vorschrift des EU-Rechts umgesetzt wird, dann ist folgende Gliederung zu verwenden:

§ X EU-Recht

- () Durchführungshinweis
- () Umsetzungshinweis
- () Notifikationshinweis



9.10 Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel

Die Kommission hat in zahlreichen Notifikationsverfahren ausführliche Stellungnahmen abgegeben, die das **Fehlen einer Gleichwertigkeits- oder Anerkennungsklausel** in den notifizierten Vorschriften zum Inhalt hatten. Die Notwendigkeit einer solchen Klausel in technischen Vorschriften kann sich aus dem vom EuGH entwickelten **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung** ergeben. Die gegenseitige Anerkennung soll sicherstellen, dass Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat entsprechend den dort geltenden Bestimmungen rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch in Österreich vertrieben werden dürfen, auch wenn sie die in Österreich vorgesehenen speziellen technischen Anforderungen nicht vollständig erfüllen bzw. das in Österreich vorgesehene Prüfverfahren nicht durchlaufen haben, aber Bestimmungen entsprechen bzw. Prüfzeugnisse aufweisen, die dem österreichischen Schutzniveau gleichwertig sind.

Erfordernis

Anerkennung
der
Bestimmungen
oder
Prüfzeugnisse
anderer MS

9.10.1 Anerkennung ausländischer Normen

Jene Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten, die dem in Österreich durch spezielle technische Vorschriften sichergestellten Schutzniveau entsprechen, sind den österreichischen Vorschriften gleichzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass es keine allgemeingültige Standardformulierung gibt, sondern die Formulierung dem jeweiligen Einzelfall anzupassen ist. Die Gleichwertigkeit kann z.B. durch Einschränkung des Geltungsbereiches erfolgen.

Textvorschlag:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes (dieser Verordnung) sind auf Produkte nicht anzuwenden, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) rechtmäßig in Verkehr befinden, sofern diese Produkte entsprechen

1. einer Norm oder einem Verhaltenskodex, die von einem nationalen Normungsgremium oder einem vergleichbaren Gremium eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates herausgegeben wurden und in diesem Staat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften befolgt werden, oder
2. einer internationalen Norm, deren Anwendung in einem dieser Staaten zulässig ist, oder
3. einer technischen Vorschrift, deren Einhaltung für die Vermarktung oder den Gebrauch des Produktes in einem dieser Staaten zwingend vorgeschrieben ist oder
4. einem traditionellen oder neuen Herstellungsverfahren, das in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat rechtmäßig angewendet wird und das in einer technischen Dokumentation ausreichend genau beschrieben ist, um die Produkte für den angegebenen Verwendungszweck gegebenenfalls mittels ergänzender Tests beurteilen zu können,

und soweit die Norm, der Verhaltenskodex, die technische Vorschrift oder das Verfahren es ermöglichen, die berechtigten Ziele (*diese wären hier ausdrücklich zu nennen: z.B. des Gesundheitsschutzes, der öffentlichen Sicherheit usw.*), die im Hinblick auf das Unionsrecht durch dieses Gesetz (diese Verordnung) verfolgt werden, in angemessener und ausreichender Weise zu erreichen.

Auch die Zulässigkeit von Abweichungen bei Gleichwertigkeit kann vorgesehen werden.

Textvorschlag:

Von den nachfolgenden Bestimmungen darf über die bereits vorgesehenen Ausnahmen hinaus dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die wesentlichen Anforderungen nach § XY desgesetzes gleichwertig erfüllt.



9.10.2 Gegenseitige Anerkennung von Prüfverfahren und Prüfzeugnissen

Technische Spezifikationen betreffend Zertifikationsverfahren, denen die Produkte in einem anderen Mitgliedstaat unterworfen wurden, und Bescheinigungen, die auf Grund dieser Verfahren ausgestellt wurden, unterliegen ebenfalls der gegenseitigen Anerkennungspflicht, sofern sichergestellt ist, dass diese Verfahren von Einrichtungen durchgeführt werden, die eine ausreichende Garantie für ihre Befähigung und Unabhängigkeit bieten.

Beispiel aus dem Stmk. Bauproduktegesetz 2000:

§ 22
Gegenseitige Anerkennung

(...)

(3) Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen von Stellen, die von einem Land akkreditiert worden sind, sind Prüf- und Überwachungsberichten sowie Zertifizierungen im Sinne des 3. Abschnittes dieses Gesetzes gleichzuhalten.

(4) Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen von hierfür zugelassenen und für die Konformitätsbescheinigung von Bauprodukten eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sofern sie in deutscher Sprache abgefasst sind, als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Europäische technische Zulassungen von dafür bestimmten Zulassungsstellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sofern sie in deutscher Sprache abgefasst sind, als gleichwertig anzuerkennen.



oder:

§ 5
Übereinstimmungsnachweis

(...)

(2) Für ausländische Bauprodukte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann der Übereinstimmungsnachweis durch entsprechende Dokumente auf Grundlage des durchgeführten Sonderverfahrens gemäß § 46 des Steiermärkischen Baugesetzes erbracht werden.



Beispiel aus dem Stmk. Feuerungsanlagenengesetz:

§ 7**Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen**

(...)

(4) Prüfberichte von hiefür zugelassenen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Sinne des § 4 Abs. 2 sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie auf Grund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte des Anhanges 2 und die Wirkungsgradanforderungen des Anhanges 3 eingehalten werden.



Inwieweit die Gleichwertigkeit der Normen eines Mitgliedstaates bzw. seiner Prüfverfahren und Prüfstellen gegeben ist, ist von den nationalen Verwaltungsbehörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen. Eine entsprechende Nachweispflicht durch den Importeur eines Produktes darf nicht vorgesehen werden, da dies wiederum den freien Warenverkehr beeinträchtigen würde.

Achtung:

Die notifizierende Stelle hat im Notifikationsformular anzugeben, welche Bestimmung des notifizierten Textes eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung enthält. Es kann auch auf einen anderen, allgemeinen Text verwiesen werden, der eine solche Klausel enthält. Fehlt eine solche Klausel oder ein solcher Verweis, ist dies von der notifizierenden Stelle zu begründen.

**Hinweis auf
Anerkennungs-
klausel in der
Notifikation**

9.11 Unterlassung

Eine technische Vorschrift im Sinn der Informationsrichtlinie, die nicht unter Einhaltung des Notifikationsverfahrens erlassen wurde (Mitteilung des Entwurfes, Einhaltung der Fristen) ist gemäß der Rechtsprechung des EuGH unanwendbar und kann dritten Personen nicht entgegengehalten werden. Der EuGH hat den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie unmittelbare Wirkung zugesprochen, das heißt, dass sich jeder Einzelne vor innerstaatlichen Behörden auf die Richtlinie berufen kann. Nicht notifizierte technische Vorschriften stehen zwar in Geltung, dürfen aber von den innerstaatlichen Behörden nicht angewandt werden. Werden die Vorschriften dennoch angewandt, können sich daraus Haftungsfolgen ergeben.

**Unanwend-
barkeit**

Wenn die Kommission wegen eines Verstoßes gegen die Mitteilungs- und Stillhaltepflicht der Informationsrichtlinie Vertragsverletzungsverfahren einleitet, kann sie - unter Entfall der ersten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens (Mahnschreiben) - sofort eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben (zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens).

Haftungsfolgen

**abgekürztes
Vertragsverlet-
zungsverfahren**

10	Zitierregeln
10.1	Allgemein

Unionsrecht ist in Anlehnung an die Zitierweise des Amtsblattes der Europäischen Union zu zitieren. Das sieht so aus:

Beispiel:

Art des Rechtsaktes	Richtlinie
Amtliche Nummer	2009/147/EG
Rechtsetzendes Organ	des Europäischen Parlaments und des Rates
Datum im Format TT. Monat JJJJ	vom 30. November 2009
Titel (bei Stammvorschriften)	über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten,
Fundstelle, Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ, Seitennummer	ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7

Beachte bei Änderungen:

Änderungen

- Bei mehreren Änderungen ist nur die letzte Änderung zu zitieren: „**zuletzt** geändert durch“.
- Das Datum und der Titel des Rechtsaktes werden nicht zitiert, das Rechtsetzungsorgan nur dann, wenn es nicht mit jenem übereinstimmt, das den ursprünglichen Rechtsakt angenommen hat.

Beispiel:

Art des Rechtsaktes	Verordnung (EU)
Amtliche Nummer	Nr. 1233/2009
Rechtsetzendes Organ	der Kommission
Datum im Format TT. Monat JJJJ	vom 15. Dezember 2009
Titel (bei Stammvorschriften)	über eine besondere Marktstützungsmaßnahme im Milchsektor,
Fundstelle, Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ, Seitennummer	ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 70,
Änderung	(zuletzt) geändert durch die
Rechtsakt	Verordnung (EU)
Amtliche Nummer	Nr. 119/2010
Rechtssetzendes Organ (falls erforderlich)	
Fundstelle Datum der Veröffentlichung im Format TT.MM.JJJJ, Seitennummer	ABl. L 37 vom 30.1.2010, S. 1

Im übrigen Text ist der Titel der Unionsrechtsvorschrift zu kürzen. Folgende Varianten sind möglich:

Kurzzitat

- allgemein verwendeter Kurztitel (z.B. in der Literatur oder in nicht amtlichen Mitteilungen)
z.B.: Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, Dienstleistungsrichtlinie
- falls ein allgemein verwendeter Kurztitel nicht vorhanden ist, kann eine naheliegender Kurztitel selbst formuliert werden
z.B.: Jugendarbeitsschutz-Richtlinie
- numerische Bezeichnung
z.B.: Richtlinie 2010/12/EU, Verordnung (EU) Nr. 199/2010

Beispiele:

<p>Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie: Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14. 8. 2009, S. 55</p>
<p>Jugendarbeitsschutzrichtlinie: Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. L 216 vom 20. 8. 1994, S. 12</p>
<p>Richtlinie 2001/113/EG: Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung, ABl. L 10 vom 12. 1. 2002, geändert durch die Richtlinie 2004/84/EG, ABl. L 219 vom 19. 6. 2004, S. 8</p>



10.2	Verträge
-------------	-----------------

Für bestimmte Rechtsquellen des Primärrechts können die nachstehend angeführten Zitierweisen verwendet werden:

- | | |
|---|--------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union „AEU-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „AEUV“; | AEUV |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vertrag über die Europäische Union „EU-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EUV“; | EUV |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft „EG-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EGV“; | EGV |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl „EGKS-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EGKSV“; | EGKSV |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft „EAG-Vertrag“ und (nur als Teil des Zitats einer bestimmten Bestimmung) „EAGV“. | EAGV |

10.3 Fundstelle

Der Hinweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union ist so zu lesen:

Beispiel:

ABI. L 37 vom 30.1.2010, S. 1	
Amtsblatt der Europäischen Union	ABI.
Reihe L, Nummer 37	L 37
Datum der Veröffentlichung	30.1.2010
Seite des Amtsblattes (1. Seite des Rechtsaktes)	S. 1

10.4 CELEX-Nummer

Die sogenannte CELEX-Nummer registriert unionsrechtliche Rechtsakte mit einem System aus Zahlen und Buchstaben in einem interinstitutionellen automatisierten Dokumentationssystem für das Unionsrecht (Communitatis Europaeae LEX). Durch die CELEX- Nummer lässt sich jeder Rechtsakt sowohl systematisch als auch chronologisch zuordnen. Die Kenntnis ihres Aufbaus erleichtert die Suche von Dokumenten mit Hilfe dieser Nummer in EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>)

Beispiel:

31993R2454

Die erste Zahl (**3**1993R2454) gibt an, in welchen Bereich des CELEX-Systems der betreffende Rechtsakt einzuordnen ist. Im vorgenannten Beispiel gehört der Rechtsakt dem abgeleiteten Unionsrecht (Bereich 3) an. Es gibt die folgenden Rechtsbereiche:

- 1 Grundverträge
- 2 Abkommen
- 3 Abgeleitetes Recht
- 4 Komplementärrecht
- 5 Vorarbeiten
- 6 EuGH-Entscheidungen
- 7 Nationale Umsetzungen
- 9 Parlamentarische Anfragen
- 0 Konsolidierte Texte
- C Sonstiges im ABI. C
- E EFTA Dokumente

Die darauf folgenden vier Zahlen (**31993**R2454) geben das Jahr des Erlasses oder der Veröffentlichung wieder.

3

1993

Der Buchstabe, der an sechster Stelle steht (31993**R**2454), weist die Rechtsform des Akts aus. Die Kennbuchstaben sind:

R

- R für Verordnung,
- L für Richtlinie,
- D für Beschluss und Entscheidung,
- A für Abkommen
- B für Haushalt
- K für EGKS-Empfehlung
- S für Allgemeine EGKS-Entscheidung
- X für sonstige Rechtsakte
- Y für sonstige Akte (im ABl. Reihe C veröffentlicht)

Die letzten Zahlen (31993**R2454**) geben die Identifikationsnummer wieder, die im Titel des Rechtsaktes enthalten ist. Hat diese Nummer weniger als vier Stellen, wird sie mit vorangestellten Nullen ergänzt, z.B. 0001.

2454

[Zur Checklisten-Übersicht](#)**Checkliste F1 (technische Vorschrift)****IM LICHT DER RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION (EUGH) ERSTELLTE CHECKLISTE FÜR DEN BEGRIFF DER „TECHNISCHEN VORSCHRIFT“****Mitteilungspflichtige Maßnahmen:**

- Technische Vorschriften, unabhängig von den Gründen für ihren Erlass; daher auch aus umwelt- oder strafrechtlichen Überlegungen gerechtfertigte Vorschriften
- Maßnahmen, die alternative Lösungen zulassen oder das existierende Regime liberalisieren
- Maßnahmen, mit denen der Anwendungsbereich einer bereits bestehenden Vorschrift auf andere Erzeugnisse erstreckt wird
- Durchführungsmaßnahmen; Ermächtigungsvorschriften nur, soweit sie eigenständige Rechtswirkungen entfalten
- detaillierte Vorschriften, mit denen die Voraussetzungen für die Tests der Qualität und des ordnungsgemäßen Funktionierens eines Erzeugnisses umschrieben werden
- Produktionsmethoden und -verfahren für Arzneimittel im Sinne des Artikels I der Richtlinie 65/65
- eine Kennzeichnungsvorschrift, die bezweckt, die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Erzeugnisse auf die Umwelt zu informieren
- dringliche Maßnahmen, auch dann, wenn die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens erfüllt sind
- Maßnahmen ohne unmittelbare Verbindung mit einem verbindlichen Unionsrechtsakt (der Gerichtshof scheint insoweit eine vollständige Übereinstimmung der jeweiligen Anwendungsbereiche der beiden Maßnahmen zu fordern)
- Vorschriften über die Herstellungsbedingungen, die in einem sehr engen Zusammenhang mit der Vermarktung der betroffenen Erzeugnisse stehen (d.h. deren Beachtung unmittelbare Auswirkungen auf die Vermarktung hat)
- Bestimmungen, mit denen Grenzwerte für die Konzentration einer Substanz in der Umwelt (Luft, Wasser usw.) festgelegt werden, vorausgesetzt, ihr Einfluss auf Erzeugnisse kann erwiesen werden
- Vorschriften, die für ein Erzeugnis im Hinblick auf seine Verwendung durch eine bestimmte Benutzergruppe gelten, es sei denn, der Zusammenhang zwischen den betroffenen Spezifikationen und der Herstellung und dem Vertrieb ist gering
- Spezifikationen, die für den Verkauf an einen sehr bedeutenden Abnehmer verbindlich sind
- Spezifikationen, gleichgültig, ob sie Produkte des täglichen Bedarfs oder andere Produkte betreffen
- Vermarktungs- und/oder Verwendungsverbote

Nicht mitteilungspflichtige Maßnahmen:

- Vorschriften, die keinerlei von bereits existierenden Regelungen abweichende Rechtswirkungen entfalten
- Ermächtigungsvorschriften, die keine eigenständigen Rechtswirkungen entfalten
- Vorschriften, die die Voraussetzungen für die Errichtung von Unternehmen festlegen
- Regelungen über Ladenöffnungszeiten
- (im Allgemeinen) Bestimmungen, mit denen Grenzwerte für die Konzentration einer Substanz in der Umwelt (Luft, Wasser usw.) festgelegt werden
- Vorschriften, die für ein Erzeugnis im Hinblick auf seine Verwendung durch eine bestimmte Benutzergruppe gelten, wenn der Zusammenhang zwischen den betroffenen Spezifikationen, der Herstellung und dem Vertrieb gering ist (siehe oben)

REPUBLIK ÖSTERREICH

**Notifikation von österreichischen Rechtsvorschriften, die
Rechtsakte der Europäischen Union umsetzen**

An: Die Europäische Kommission	Von: Österreich Bundesland Steiermark
EU-Rechtsakt (umzusetzender Rechtsakt bzw. Rechtsakt, der flankierender Maßnahmen bedarf):	
CelexNr.:	

Umgesetzt durch:

Gesetz/VO/Novelle:

BGBI/LGBl + Datum + GZ-ÖV Brüssel:

idF

BGBI/LGBl + Datum:

Inkrafttretung:

Verabschiedung:

Vollumsetzung: JA

NEIN:

Teilumsetzung: JA:

NEIN

Anders:

VVV-Nr.:

RS: C-

Anmerkungen:

Datum:

Für die Steiermärkische Landesregierung:

()



Richtlinie 98/34/EG

**Notificación - Oznámení - Notifikation - Notifizierung - Teavitamine -
Γνωστοποίηση - Notification - Notification - Notifica - Pieteikums -
Pranešimas - Bejelentés - Notifika - Kennisgeving - Zawiadomienie -
Notificação - Hlásenie-Obvestilo - Ilmoitus - Anmälan - Нотификация**

Land

A - Austria

Sprache

DE - Deutsch

3A. Zuständiger Dienst

3B. Urheberdienst

5. Titel

6. Betroffene Produkte und/oder Dienste

B00 - BAUWESEN

7. Notifizierung unter einem anderen Gemeinschaftsrechtsakt

- Verordnung (EG) Nr. 315/93 über Kontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnungen (EG) Nr. 852/853/854/2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln
- Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Richtlinie 2000/13/EG über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür
- Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt
- Nur Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Richtlinie 98/48/EG

oder Bestimmungen angeben

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen | <input type="checkbox"/> Verpflichtung, eine bestimmte Rechtsform zu wählen |
| <input type="checkbox"/> Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung an einer Gesellschaft | <input type="checkbox"/> Anforderungen, die den Zugang bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten |
| <input type="checkbox"/> Das Verbot, in ein und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu unterhalten | <input type="checkbox"/> Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen |
| <input type="checkbox"/> Festgesetzte Tarife, die der Dienstleister einhalten muss | <input type="checkbox"/> Verpflichtung, bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen |

Sonstiges / Weitere Informationen

8. Wesentlicher Inhalt

9. Kurze Begründung

10. Bezugsdokumente - Ausgangstexte

Kein Grundlagentext vorhanden

Einschränkung des Inverkehrbringens eines chemischen Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses

Bezug zu den Grundlagentexten

Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt

Bezug zu früherer (früheren) Notifizierung(en)

<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>
--------------------------	---	--------------------------	---	--------------------------

<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>	/	<input type="checkbox"/>
--------------------------	---	--------------------------	---	--------------------------

11. Einleitung des Dringlichkeitsverfahrens

Ja

12. Gründe für Dringlichkeitsverfahren

13. Vertraulichkeit

Ja

14. Steuerliche Maßnahmen

Ja

15. Folgenabschätzungen

Ja (in einer separaten Datei)

oder angeben

16. TBT- und SPS-Übereinkommen

TBT-Übereinkommen

Ja

Nein - Der Entwurf ist weder eine technische Vorschrift noch eine Konformitätsbewertung

Nein - Der Entwurf erfüllt eine internationale Norm

Nein - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Übereinkommen

Ja

Nein - Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme

Nein - Der Inhalt entspricht dem einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung

Nein - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

FORMBLATT A

FORMBLATT FÜR DIE MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN, DIE AUF NIEDERGELASSENE DIENSTLEISTER ANWENDUNG FINDEN UND UNTER ARTIKEL 15 ABSATZ 2 DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE FALLEN

Dieses Formblatt sollte für die Mitteilung von neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die unter eine der in Artikel 15 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten acht Kategorien fallen und welche die Mitgliedstaaten auf in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, verwendet werden.

Dadurch wird der Mitteilungspflicht nach Artikel 15 Absatz 7 der Dienstleistungsrichtlinie genügt.

1. Mitgliedstaat

2. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält *(bitte Kopie des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält, beifügen)*

3. Die Anforderung wird vorgeschrieben *(Zutreffendes bitte ankreuzen):*

- vom Staat auf nationaler Ebene
- von einem Land, namentlich von
- auf lokaler Ebene, namentlich von
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband)

4. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

5. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

6. **Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt (oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt)**

7. **Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen):**

- eine mengenmäßige und territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern**
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen**
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen**
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind**
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten**
- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt**
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat**
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen**

8. **Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen**

9. **Ist die mitgeteilte Anforderung erforderlich für die Erfüllung einer besonderen Aufgabe, die einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anvertraut ist (gemäß Artikel 15 Absatz 4)?**

- Ja** (weiter zu Fragen 9a und 9b, um die Mitteilung abzuschließen - in diesem Fall müssen die Fragen 10 und 11 nicht beantwortet werden)

Nein (weiter zu Fragen 10 und 11, um die Mitteilung abzuschließen)

9a. Um welche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich?

9b. Welche Aufgabe ist der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anvertraut und warum ist diese Anforderung für die Erfüllung dieser besonderen Aufgabe erforderlich?

10. Welcher zwingende Grund des Allgemeininteresses rechtfertigt Ihres Erachtens die mitgeteilte Anforderung?¹

11. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die mitgeteilte Anforderung als nicht diskriminierend bzw. als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

¹ Gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Dienstleistungsrichtlinie sind „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ Gründe, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat, und schließen folgende Gründe ein: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, öffentliche Gesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Lauterkeit des Handelsverkehrs, Betrugsbekämpfung, Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, Tierschutz; geistiges Eigentum, Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Diese Liste ist nicht erschöpfend und auch andere Ziele des Allgemeininteresses, die die Mitgliedstaaten mit der Annahme einer speziellen Maßnahme verfolgen, können zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie sein. Zu beachten ist jedoch, dass nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wirtschaftliche Gründe, beispielsweise der Schutz von Wettbewerbern, keine zwingenden Gründe darstellen können, die Einschränkungen der Grundfreiheiten des Binnenmarktes rechtfertigen.

FORMBLATT B

FORMBLATT FÜR DIE MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN GEMÄß ARTIKEL 16 DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE, WELCHE DIE MITGLIEDSTAATEN AUF ERBRINGER GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN, DIE IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN NIEDERGELASSEN SIND, ANZUWENDEN BEABSICHTIGEN.

Dieses Formblatt sollte für die Mitteilung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie fallende Anforderungen enthalten und welche die Mitgliedstaaten auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, verwendet werden. Dadurch wird den Mitteilungspflichten nach Artikel 39 Absatz 5 genügt.

Falls die mitgeteilten Anforderungen nicht nur für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen, sondern auch für niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, und unter eine der acht in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführten Kategorien fallen, sollten die Mitgliedstaaten dies unter Nummer 11 dieses Formblatts angeben. Dadurch wird, in diesem besonderen Fall, der Mitteilungspflicht sowohl nach Artikel 39 Absatz 5 als auch nach Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie genügt (somit muss in diesem Fall kein gesondertes Formblatt A ausgefüllt werden).

1. Mitgliedstaat

2. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält (bitte Kopie des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält, beifügen)

3. Die Anforderung wird vorgeschrieben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- vom Staat auf nationaler Ebene
- von einem Land, namentlich von
- auf lokaler Ebene, namentlich von
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband)

4. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

5. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

6. Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt (oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt)

7. Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Dienstleistungsrichtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle unter Artikel 16 fallenden neuen Anforderungen, die für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen gelten sollen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Zur Erleichterung der Mitteilungen sind nachstehend Beispiele für Anforderungen, einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 genannten, aufgeführt. Auch die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Anforderungen werden entsprechend aufgelistet, obgleich ihre Anwendung auf grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen grundsätzlich durch Artikel 16 untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Die Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Absatz 5 ist nicht auf die Anforderungen in der nachstehenden, nicht erschöpfenden Liste beschränkt. Mitgliedstaaten, die Anforderungen, welche unter Artikel 16 der Richtlinie fallen aber nicht beispielhaft in diesem Formblatt aufgeführt sind, erlassen oder erlassen wollen, sollten „sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung“ ankreuzen.

die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, gegenüber einer zuständigen Behörde in unserem Hoheitsgebiet eine Erklärung abzugeben oder gegenüber einer Behörde etwas anzuzeigen

die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, in unserem Hoheitsgebiet über eine Anschrift zu verfügen oder einen Vertreter zu benennen

die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Versicherung abzuschließen oder über eine gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit zu verfügen

* * * *

eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten
- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen

* * * *

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats eine Niederlassung zu unterhalten
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen, einschließlich der Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in unserem Hoheitsgebiet, außer in den in der Dienstleistungsrichtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen
- das Verbot für einen Dienstleistungserbringer, in unserem Hoheitsgebiet eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt
- die Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder einschränkt
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, sich von unseren zuständigen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen
- Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig

- eine den Dienstleistungsempfängern gemäß Artikel 19 der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene Anforderung

* * * *

- sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung

8. Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen

9. Die Anwendung der mitgeteilten Anforderungen auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen wird als gerechtfertigt erachtet aus Gründen:

- der öffentlichen Ordnung
- der öffentlichen Sicherheit
- der öffentlichen Gesundheit
- des Umweltschutzes

10. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die Anwendung der Anforderung auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als nicht diskriminierend und als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

11. Handelt es sich um eine Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie, die sowohl auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als auch auf in Ihrem Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer anwendbar ist, und wird sie für die Zwecke sowohl von Artikel 39 Absatz 5 als auch von Artikel 15 Absatz 7 mitgeteilt?

- Ja
- Nein

Anlage F1 (Ausfüllhilfe zum Formblatt RF1)

AUSFÜLLHILFE ZUM FORMBLATT RF1 (= VORLAGE F1)

Das RF1-Blatt bitte NICHT in ein PDF-Dokument umwandeln!!!! Danke!!

- CelexNr.:** CelexNr. genügt! Genauer Titel der RL nicht mehr notwendig!
- Es können auch weiterhin mehrere RL angeführt werden, sofern sie im/in der selben Gesetz/VO/Novelle umgesetzt werden!**
 - Das Trennen von RL nach RL ohne anhängiges VVV und mit anhängigem VVV ist nicht mehr notwendig!, da die GD's verpflichtet sind, sich die Notifikationen aus der Datenbank zu entnehmen. Der direkte Versand an das GS und an die GD entfällt ab Beginn der Notifikation eines MS über die Datenbank der EK!**
- Gesetz/VO/Novelle:** bitte identen Titel wie im BGBl bzw. LGBl verwenden
- BGBl/LGBl + Datum:** Nr. + Datum (ohne Titel, wie bisher)
- Bei einer neuen Notifikation: alle BGBl/LGBl die angeführt werden, MÜSSEN auch mitgeschickt werden, entweder als Word-Anhang besser als PDF, sofern die**
 - BGBl/LGBl nicht bereits bei einer früheren Notifikation übermittelt wurden**
 - **dann:** BGBl/LGBl Nr. + Datum + (falls vorhanden) GZ der ÖV-Brüssel (später MNE Zl.).
 - **auf jeden Fall:** BGBl/LGBl Nr. + Datum in der Zeile „BGBl/LGBl + Datum + GZ-ÖV Brüssel.“ eintragen, damit ich weiß, dass ich die ÖV-GZ noch dazuschreiben muss!
- Inkrafttretung:** bitte bekannt geben
- Verabschiedung:** falls vorhanden
- Vollumsetzung:** JA (falls zutreffend bitte **fett** markieren)
NEIN: voraussichtliche Vollumsetzung bekannt geben
- Teilumsetzung:** JA: was fehlt noch (Kurztitel z.B. Ziviltechnikergesetz)
NEIN (falls zutreffend bitte **fett** markieren)
- Anderes:** z.B. Ergänzende Umsetzung auf Grund des/der
- VVV:** NR (+ RL falls mehrere RL unter der CelexNR. angegeben werden)
- Rs** C-NR

- Anmerkungen:** Mitteilung an das BKA-VD, wird nicht an die EK weitergegeben! Wird in der Scoreboard-Kartei eingetragen!
- Datum:** bitte angeben
- Unterschrift:** muss nicht händisch unterfertigt werden, elektronische Unterfertigung genügt!

Anlage F2 (Erläuterungen zum Formblatt technische Notifikation)**ERLÄUTERUNGEN ZUM FORMBLATT „MITTEILUNG 000“ (= VORLAGE F2)****Land *Pflichtfeld***

Mitgliedstaat, der die Mitteilung verfasst hat. Nach der Auswahl des Landes wird automatisch eine Sprache vorgeschlagen, die Sie jedoch frei ändern können.

Sprache *Pflichtfeld*

Sprache, in der die Mitteilung verfasst ist. Die Beschriftungen werden automatisch in der ausgewählten Sprache angezeigt. Bitte beachten Sie, dass bei der elektronischen Verarbeitung der Mitteilung eine Sprachprüfung durchgeführt wird.

3A. Zuständige Abteilung *Pflichtfeld*

Name und Anschrift (einschließlich Telefon, Fax und E-Mail) der Abteilung, die für die Informationsverbreitung zuständig ist (zentrale Stelle).

3B. Zuständige Abteilung *Pflichtfeld*

Für die Erstellung des Entwurfs zuständige Abteilung.

5. Titel *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss den vollständigen offiziellen Titel des Entwurfs angeben.

6. Betroffene Produkte und/oder Dienstleistungen *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss die von dem Entwurf der technischen Vorschrift betroffenen Produkte und/oder Dienstleistungen eindeutig angeben. Außerdem muss die passende Kategorie ausgewählt werden.

7. Notifizierung nach einem anderen Gemeinschaftsrechtsakt

Wird der Entwurf eines Mitgliedstaates, der eine Notifizierung nach dem 98/34-Verfahren vornimmt, außerdem noch nach einem anderen Gemeinschaftsrechtsakt notifiziert, muss der Mitgliedstaat die anwendbaren EU-Rechtsvorschriften auswählen. Sind die anwendbaren EU-Rechtsvorschriften nicht in der Liste enthalten, muss der Mitgliedstaat sie unter *Sonstige/zusätzliche Informationen* aufführen.

Wird der Entwurf eines Mitgliedstaates, der eine Notifizierung nach dem 98/34-Verfahren vornimmt, außerdem noch nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt notifiziert, muss der Mitgliedstaat das entsprechende Kästchen ankreuzen. Wenn sich der Entwurf nur auf Dienste der Informationsgesellschaft bezieht, ist dies anzugeben. Wenn sich der Entwurf auf Dienstleistungen im Allgemeinen (gemäß Richtlinie 2006/123/EG) und auf Dienste und/oder Produkte der Informationsgesellschaft gemäß dem 98/34-Verfahren bezieht, muss der Mitgliedstaat zum einen die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs angeben, die Vorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG enthalten, und zum anderen die in dem notifizierten Entwurf enthaltenen Vorschriften aus der Liste auswählen. Die Gründe für die Notifizierung

gemäß Richtlinie 2006/123/EG können unter Punkt 9 genannt werden (insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit).

8. Inhaltszusammenfassung *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss den Inhalt seines Entwurfs einer technischen Vorschrift in maximal 20 Zeilen zusammenfassen.

Es ist wichtig, dass der Mitgliedstaat einige Schlüsselwörter zum Inhalt des Entwurfs der technischen Vorschrift angibt, um die computergestützte Datenverarbeitung zu erleichtern.

9. Kurze Begründung *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss die Gründe für die Erstellung des Entwurfs in maximal 10 Zeilen zusammenfassen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, keine Informationen zu wiederholen, die bereits unter anderen Punkten der Notifizierungsmitteilung genannt werden.

10. Bezugsdokumente, Grundlagentexte *Pflichtfeld*

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss folgende Angaben machen:

- a) Wenn kein Grundlagentext vorhanden ist, muss dies angegeben werden.
- b) Zielt der Entwurf insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines chemischen Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so muss der Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 98/34/EG, sofern verfügbar, ebenfalls eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte oder die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme auf Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz übermitteln. Dies geschieht, sofern zweckmäßig, mit einer Risikoanalyse, die im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) 793/93 oder im Fall eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG (in der durch die Richtlinie 92/32/EWG geänderten Fassung) durchgeführt wird.
- c) Der Mitgliedstaat muss Verweise auf die Grundlagentexte angeben, die für das Verständnis und die Bewertung des Entwurfs erforderlich sind. Die zugehörigen Grundlagentexte, auf die verwiesen wird, müssen der Kommission zusammen mit dem Entwurf übermittelt werden.
- d) Wenn die Grundlagentexte im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt wurden, muss der Mitgliedstaat deren Nummer angeben.

11. Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss angeben, ob er das Dringlichkeitsverfahren in Anspruch nehmen möchte (andernfalls freilassen).

12. Gründe für die Dringlichkeit

Beantwortet der Mitgliedstaat die vorhergehende Frage mit **JA**, so muss er eine genaue und ausführliche Rechtfertigung der Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf die fraglichen Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie abgeben.

13. Vertraulichkeit

a) Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss angeben, ob die nach Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG übermittelten Informationen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie als vertraulich gelten sollen (andernfalls freilassen).

b) Beantwortet der Mitgliedstaat die Frage mit **JA**, so muss er den entsprechenden Antrag begründen.

14. Steuerliche Maßnahmen

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss angeben, ob es sich bei dem Entwurf um eine steuerliche Maßnahme handelt (andernfalls freilassen). Beantwortet der Mitgliedstaat die Frage mit Ja, verschickt die Kommission eine 005-Mitteilung.

15. Folgenabschätzung

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss angeben, ob die Folgenabschätzung in einer separaten Datei übermittelt wird (gleichzeitige Übermittlung der Folgenabschätzung und des Entwurfs der technischen Vorschrift an die Kommission). Andernfalls muss er angeben, wo sich diese Informationen innerhalb der übermittelten Dokumente befinden.

16. TBT- und SPS-Aspekte ***Pflichtfeld***

TBT-Aspekt

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss folgende Angaben machen:

a) Der Mitgliedstaat muss angeben, ob der Entwurf im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT) notifiziert wird.

b) Andernfalls muss der Mitgliedstaat die entsprechenden Gründe angeben:

i) Der Entwurf ist weder eine technische Vorschrift noch ein Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

ii) Der Entwurf erfüllt eine internationale Norm.

iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt

Der Mitgliedstaat, der die Notifizierung vornimmt, muss folgende Angaben machen:

a) Der Mitgliedstaat muss angeben, ob der Entwurf im Rahmen des SPS-Übereinkommens der WTO (Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen) notifiziert wird.

b) Andernfalls muss der Mitgliedstaat die entsprechenden Gründe angeben:

- i)** Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme im Sinne von Anhang A des SPS-Übereinkommens.
- ii)** Der Inhalt des Entwurfs stimmt im Wesentlichen mit dem Inhalt einer Norm, einer Richtlinie oder einer internationalen Empfehlung überein.
- iii)** Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Anlage F3 (Beispielliste Anforderungen DLRL)**BEISPIELLISTE NOTIFIZierter ANFORDERUNGEN NACH DER
DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE****Anforderungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Art. 15 Abs. 2 DLRL)**

- Vorbehalt der Embryonenübertragung für Tierärzte (Art. 19 Abs. 2 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009)
- räumliche Beschränkungen für die Errichtung, die Erweiterung oder die Änderung von Einkaufszentren (§ 23a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974)
- Beschränkung der Anzahl von Kinderbetreuungseinrichtungen an einem Standort (§ 34 Abs. 5 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)
- Mindestzahl an Beschäftigten in Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 17 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)
- festgelegte Tarife für bestimmte Dienstleistungen (im Bereich der Behindertenhilfe: § 43 Steiermärkisches Behindertengesetz; im Bereich der Abfallwirtschaft: § 13 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004)

Anforderungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16 DLRL)

- Betriebsstättenbewilligung für die Abhaltung von Veranstaltungen (§§ 21 und 36 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz)
- Verpflichtende Beiziehung eines Feuerwehr-Bereitschaftsdienstes bei Großveranstaltungen auf Kosten des Veranstalters (§ 29 Abs. 2 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz)
- Regelungen über die Beschaffenheit von Spielapparaten (§ 6a Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz)
- Aufstellungsverbot von Spielapparaten, die verrohend wirken (§ 16a Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz)
- Anzeigepflicht der Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit (z.B. § 9 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009, §§ 2-4 iVm 33 und 34 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz)
- Aufzeichnungspflicht des Tierbesamers über durchgeführte Besamungen sowie Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009)
- jährliche Berichterstattungspflicht der Zuchtorganisation über die Durchführung des Zuchtprogramms und der erzielten Ergebnisse (§ 10 Abs. 6 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009)
- Bewilligungspflicht für Ankündigungen (Werbeeinrichtungen, Bezeichnungen, Hinweise, nichtamtliche Bekanntmachungen) (§ 4 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976)
- Verbot der Anbringung von Ankündigungen an Bildstöcken, Marterln, Wegkreuzen oder Bäumen (§ 4 Abs. 9 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976)

- Verbot des Handels mit geschützten Tieren, Pflanzen und Vögeln (§ 13c Abs. 2 Z. 2, § 13d Abs. 2 Z. 5, § 13e Abs. 2 Z. 6 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976)
- Verbot der Prostitution und deren Anbahnung betreffend Personen unter 19 Jahren sowie bei pflegschaftsbehördlichen Bedenken (§ 3 Abs. 1 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)
- örtliche Beschränkung der Ausübung der Prostitution und deren Anbahnung (§ 3 Abs. 2 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)
- Ausweisungspflicht bei der Ausübung der Prostitution (§ 3 Abs. 5 Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)
- Bewilligungspflicht für Tagesmütter und Tagesväter (§ 44 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)
- Bewilligungspflicht von Diensten der Behindertenhilfe (§ 45 Steiermärkisches Behindertengesetz)